

Ihr Sterbebett wurde, ihren letzten Beitragartikel diktiert. Wir haben uns gelobt, in ihrem Sinne weiterzuarbeiten. Lesen wir nach, was sie uns vor den Wahlen 1924 gesagt hat: „Erscheint uns Frauen auch oft das Wesen und Gebaren der Parteien durchaus unerfreulich, so entbindet es uns nicht der Pflicht, als Staatsbürger Stellung zu nehmen, selbständige Stellung. Eine neue Aufgabe ist auf die schon so schwer bepackten Schultern der Heimarbeiterrinnen gelegt, aber mit neuer Last kommt auch neue Kraft. Nicht irgendeinen Stimmzettel am Wahltag abzugeben, heißt die neue Pflicht, das wäre leichte Mühe, sondern in ernster Ueberlegung festzustellen, von welcher Partei wir das Beste für Deutschland erwarten. Und dann dieser Partei unseren Stimmzettel und unsere Unterstützung, unbetört durch abweichende Stimmen um uns herum. Wir Frauen müssen unseren Mann stehen, mindestens bis es alle deutschen Männer wieder gelernt haben.“

Arbeitsbeschaffung für Heimarbeiterinnen.

Am 30. Juni 1930 schrieb die Hauptvorsitzende folgenden Brief:

An den Herrn Reichskanzler Dr. Brüning,
Berlin W 8.

Sehr verehrter Herr Reichskanzler!

Ich wende mich mit einer großen Bitte an Sie. Die Regierung versucht, für Arbeitslose Arbeit zu beschaffen, aber niemand denkt an die Heimarbeiterinnen, und doch ist bei ihnen die Not am größten. Die Industrie baut selbstverständlich in Zeiten schlechter Konjunktur zuerst die Heimarbeiterinnen ab. Alle behördlichen Aufträge, z. B. vom Heeresbekleidungsamt, sind etwa auf die Hälfte zurückgegangen, andere behördliche Aufträge werden in Submission vergeben und an elektrisch betriebenen Schnellnähmaschinen zum großen Teil von jungen Mädchen angefertigt. Die Not der Heimarbeiterinnen wächst von Monat zu Monat.

Ist es nicht möglich, in diesen Notzeiten mehr Aufträge von Behörden herauszugeben, um später, wenn die Wirtschaftskrise überwunden ist, stärker damit zurückzuhalten? Es ist schrecklich zu sehen, wie diese tapferen Frauen, deren Los der Gewerbeverein während seines Bestehens erheblich bessern konnte, wieder in das alte Elend, in dem wir sie vor 30 Jahren gefunden haben, zurückversinken.

In der festen Zuversicht, daß die Regierung Mittel und Wege zur Vinderung auch dieser Not finden wird, zeichne ich mit besten Empfehlungen

gez. Margarete Wolff.

Wir bekamen folgende Antwort:

Der Staatssekretär in der Reichskanzlei,
Nr. 5475.

Berlin W 8, den 4. Juli 1930.
Wilhelmstraße 77.

An den Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen
Berlin.

Im Auftrage des Herrn Reichskanzlers beehre ich mich, den Eingang des gefälligen Schreibens vom 30. Juni 1930 — Tag. Nr. 2170/30 — zu bekräftigen. Der Herr Reichskanzler hat Veranlassung genommen, die für die Vergebung geeigneter Aufträge in Frage kommenden Zentralstellen zu bitten, Ihre Wünsche wohlwollend zu prüfen und ihnen nach Möglichkeit zu entsprechen.

In Vertretung. gez.: Dr. von Hagenow.

Nun ist doch zu hoffen, daß auch den Heimarbeiterinnen geholfen wird.

Soziale Rundschau.

Rücktritt des Betriebsrats. Es steht den einzelnen Betriebsratsmitgliedern frei, jederzeit ihren Rücktritt zu erklären, ohne daß sie dafür einen stichhaltigen Grund nennen müssen. In diesem Falle sind sofort Neuwahlen auszusprechen und bleibt der Betriebsrat gemäß §§ 43 und 44 BGG. bis zur erfolgten Neuwahl im Amte. Unstritten ist die Frage, ob der Rücktritt des Betriebsrats einstimmig beschlossen werden muß oder durch Mehrheitsbeschuß herbeigeführt werden kann. Mansfeld ist in seinem Kommentar, § 42 Num. 1 der Ansicht, daß für den Rücktritt ebenfalls nur ein Mehrheitsbeschuß notwendig ist, wie für alle

anderen Beschlüsse. Diese Ansicht wird aber von anderen Arbeitsrechtlern nicht geteilt, so Platow § 42 Num. 5 und Goerrig K. U. Karte Betriebsvertretung; 21. Amtsaufhebung v. 17. 2. 23. Nach diesen ist der Rücktritt der Mehrheit eines Betriebsrats solange auf dessen Bestand ohne Einfluß, als noch genügend Ergänzungsmitglieder auf den einzelnen Listen vorhanden sind. Erst wenn dies nicht der Fall ist, ist es notwendig, zu einer Neuwahl zu schreiten. Obwohl im Gesetz nirgends die Form des Rücktritts des gesamten Betriebsrates vorgeschrieben ist und in den übrigen Angelegenheiten nur von Mehrheitsbeschlüssen die Rede ist, dürfte die Ansicht von Platow und Goerrig die richtigere sein, die von Gärteler geteilt wird, § 42 Num. 4.

Eine Überprüfung der Lebenshaltungsindezziffer. Die Reichsindezziffer für Lebenshaltung, wie sie vom Statistischen Reichsamt seit etwa 10 Jahren veröffentlicht wird, ist einer wiederholten Überprüfung unterzogen worden. Die letzte Überprüfung fand Anfang 1925 statt. In den nun abgelaufenen fünf Jahren hat die Lebenshaltung der deutschen Familien mancherlei Veränderung erfahren — wir denken zum Beispiel nur an die stärkere Benützung der Neubauwohnungen, in der Lebenshaltungsindezziffer sind die Mietausgaben nur auf Grund der Altmieten berechnet — so daß eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, wie sie das Statistische Reichsamt gegenwärtig vornehmen will, zeitgemäß und notwendig ist. Insbesondere gaben die so umfangreichen Untersuchungen von etwa 200 Haushaltswirtschaftsrechnungen und ähnliche Untersuchungen einzelner Verbände eine brauchbare Grundlage zur Durchführung.

Die Überprüfung ist um so notwendiger, da dem Lebenshaltungsindezziffer eine Bedeutung beigelegt wird, die nicht voll berechtigt ist. Für gewisse Kreise ist eine Gegenüberstellung des Indexes für die Kosten der Lebenshaltung mit dem Lohnindex das A und O der volkswirtschaftlichen Weisheit geworden. Dieses muß sich für die Arbeiter um so nachteiliger auswirken, je mehr sich die Indeziffern von den wirklichen Kosten der Lebenshaltung entfernen.

Urlaubsvergütung und Arbeitslosenunterstützung. Wenn aus irgendeinem Grund der Urlaub in Form von freier Zeit nicht gewährt werden kann, z. B. dadurch, daß der Arbeitnehmer vorher entlassen wird, so besteht der Anspruch auf Zahlung von Lohn oder Gehalt für die eigentlich zu gewährende Freizeit weiter.

Es fragt sich nun, ob diese Urlaubsentschädigung auf die Arbeitslosenunterstützung zu verrechnen ist.

Nach § 113 des Arbeitslosenunterstützungsgesetzes erhält der Arbeitslose keine Unterstützung:

1. für die Zeit, für welche er noch Arbeitsentgelt bezieht (z. B. bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung den Lohn oder das Gehalt für die Dauer der Kündigungsfrist).
2. Wenn er anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, für eine Zeitspanne, welche aus der Höhe der Entschädigung und dem früheren Verdienst errechnet wird.

Trifft dieses nun auch für die Urlaubsentschädigung zu? Die Entschädigung für nicht gewährten Urlaub ist die vertragliche Gegenleistung für Arbeit, welche in der Vergangenheit geleistet worden ist, aber nicht eine Entschädigung für künftig ausfallenden Arbeitsverdienst. Sie fällt deshalb nicht unter die Bestimmungen des oben angeführten Paragraphen und darf nicht verrechnet werden.

In diesem Sinne hat auch das Reichsarbeitsgericht durch Urteil vom 11. Januar 1930 entschieden (RA 6. 350/29).

Syndikus Dittmar, Amtsrichter a. D.

Die Arbeitslosigkeit außerhalb Deutschlands. In Spanien und Großbritannien wuchs die Arbeitslosigkeit weiter an. In Spanien beschloß der Ministerrat, zur Eindämmung weiterer Zunahme der Arbeitslosigkeit die schnelle Durchführung projektielter Eisenbahnbauten. In Großbritannien wurden am 12. Mai 1759 000 Arbeitslose gezählt, das sind 27 500 mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

In Oesterreich ging die Zahl der Arbeitslosen von 192 428 am 30. April 1930 auf 175 328 Mitte Mai 1930, also um 17 100 zurück. Die Schweiz zählte Ende April 8791 Stellensuchende gegenüber 10 138 Ende März. In Rußland ist die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1930 um 28 Prozent zurückgegangen. Hier fehlen nicht nur qualifizierte, sondern auch Hilfsarbeiter.

Der ideale Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden.

Nach § 8 des Betriebsrätegesetzes besteht die Vorschrift, daß, wenn 20 und mehr Heimarbeiterrinnen von einem Betrieb beschäftigt werden, die Heimarbeiterrinnen oder, wie das Gesetz sie nennt, die Hausgewerbetreibenden einen eigenen Betriebsrat wählen müssen. Diese Bestimmung ist auf Drängen des Gewerksvereins der Heimarbeiterrinnen in das Gesetz hineingekommen, weil er fürchtete, daß von der Arbeitervertretung der in den Betrieben Beschäftigten die Belange der Heimarbeiterrinnen nicht genügend berücksichtigt würden. Die Interessen der Heimarbeiterrinnen sind oft so anders gelagert, wie die der Betriebsarbeitnehmer, daß sich der Arbeiterrat eines Betriebes nicht genügend in sie hineinwenden kann. Leicht werden die Heimarbeiterrinnen nur als Arbeitnehmer zweiten Grades angesehen, als eine Art Ausschüßkräfte, die in Zeiten des Arbeitsmangels „Selbstverständlich“ zuerst entlassen werden, ganz ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit. Wenn dann keine Stimme da ist, in Form einer gesetzlichen Vertretung der Heimarbeiterrinnen, die sich für die Heimarbeiterrinnen einsetzt, dann ist nichts gegen solch ein ungerechtes Vorgehen zu machen.

Viel zu wenig wird noch von den Heimarbeiterrinnen der Schutz, der ihnen im Betriebsrätegesetz gegeben ist, ausgenutzt, obwohl darin so viele Möglichkeiten liegen, ihr Arbeitsverhältnis erträglicher, sicherer und gerechter zu gestalten. Im Folgenden soll einmal der „ideale“ Betriebsrat für die Heimarbeiterrinnen gezeichnet werden.

Vor allem kommt es darauf an, bei der Wahl die richtigen Persönlichkeiten herauszufinden. Sie müssen, um den Posten eines Betriebsrates zu bekleiden, besondere Eigenschaften mitbringen. Vor allem muß bei ihnen die nötige Energie vorhanden sein, um für das als richtig Ermannte unbedingt einzutreten und sowohl die Rechte ihrer Kolleginnen zu verteidigen, als auch darauf bedacht zu sein, daß die Entwicklung des Betriebes nicht gehemmt, sondern gefördert wird; denn die Gesundheit des Unternehmens ist ja die Grundlage, mit der die ausreichende Beschäftigung der Heimarbeiterrinnen steht und fällt. Es heißt für den Betriebsrat, mit Takt und Klugheit die rechten Entscheidungen treffen. Dabei müssen mit allem Nachdruck die Rechte der Heimarbeiterrinnen, als des schwächsten Teiles der Arbeitnehmererschaft, vertreten werden. Der Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden hat darüber zu wachen, daß die tarifvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Selbst Tarife abschließen, darf der Betriebsrat nicht, das ist Sache der Berufsorganisationen. Aber bei dem jetzigen System der Zellarbeit, bei dem immer wieder veränderten Mustern ist Raum genug für den Betriebsrat, die Lohnhöhe der Heimarbeiterrinnen entscheidend zu beeinflussen. Die Ausprobierung der Stüde zur Festsetzung der Accordlöhne auf Grund des tariflichen Stundenlohnes ist z. B. in der Hauschuhindustrie Sache der Betriebsräte. Auch da, wo die Lohnberechnung nach Tarifen zu erfolgen hat, die in unzählige einzelne Arbeitsgänge zerlegt sind, wie bei der Kleider- und Wäscheherstellung, sollte der Betriebsrat die Ausrechnung der im Geschäft zur Ausgabe gelangenden Muster überwachen, so daß die Heimarbeiterrinnen im Ausnahmefalle den vollen Preis der Stüde vor sich sehen. Es ist ferner Sache des Betriebsrates, für die Heimarbeiterrinnen mit darauf zu achten, daß bei der Verteilung der Arbeit möglichst sozial gehandelt wird, und daß diejenigen, die ganz auf das Verdienst aus der Heimarbeit angewiesen sind, in Zeiten des Arbeitsmangels mehr mitbekommen als die anderen. Werden Kolleginnen entlassen aus einem Grunde, der eine unbillige Härte bedeutet, z. B. weil sie ihre Rechte geltend gemacht haben oder wenn die Entlassung offensichtlich auf einer Schikane beruht, so hat der Betriebsrat den Einspruch der Heimarbeiterrin zu vertreten, beim Arbeitgeber zu vermitteln oder, wenn das nicht hilft, die Klage am Arbeitsgericht zu vertreten. In Zeiten großer Arbeitslosigkeit fällt ihm die sehr schwierige Aufgabe zu, bei der Auswahl der zur Entlassung kommenden Kolleginnen zu helfen. Er tut in solchen Fällen gut, in einer Betriebsversammlung an den Gerechtigkeitssinn der einzelnen zu appellieren, daß in erster Linie diejenigen freiwillig zurücktreten, deren Männer noch ausreichenden Verdienst haben. Aber auch in anderer Hinsicht kann der Betriebsrat ordnend eingreifen. Er hat darauf zu achten, daß die

Lieferung und Ausgabe der Arbeit so eingeteilt wird, daß niemand unnötig lange zu warten braucht, daß Sitzgelegenheit für die wartenden Heimarbeiterrinnen vorhanden und der Warteraum auch in anderer Beziehung einwandfrei ist.

Vor allem liegen diese Pflichten auf der Vorliegenden des Betriebsrates, doch muß sie die tatkräftige Unterstützung der anderen Betriebsratsmitglieder suchen, sonst ist die Verantwortung für eine zu schwer.

Die Mitglieder des Betriebsrates genießen durch das Gesetz einen besonderen Schutz. Sie dürfen erst als letzte entlassen werden. Die Zeit, die sie in ihrer Eigenschaft als Betriebsrat versäumen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber im Stundenlohn zu vergüten. Sehr wichtig ist es für die Stellung der Betriebsratsmitglieder gegenüber dem Arbeitgeber, wenn sie zu den besten Arbeitskräften des Betriebes gehören, so daß sie schon um ihrer eigenen Leistungen willen ein freies offenes Wort der Kritik sagen dürfen.

Alles auf dieser Erde ist unvollkommen, so wird auch kein Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden dem eben gezeichneten Ideal ganz entsprechen. Immerhin ein Teil der geschilderten Eigenschaften muß vorhanden sein, wenn Heimarbeiterrinnen ein solches Amt bekleiden wollen. Es ist oft ein sehr un dankbares Amt, allen wird es niemand recht machen können. Die Kolleginnen, die das Glück haben, von einem eigenen Betriebsrat nach dessen bestem Können vertreten zu werden, sollten das nie vergessen und auch mit menschlichen Schwächen Geduld haben. Kritizieren ist leichter als Bessermachen, sagt ein sehr wahres Sprichwort.

Auch einsichtige Arbeitgeber wissen das Vorhandensein eines brauchbaren Betriebsrates für die Hausgewerbetreibenden sehr wohl zu schätzen und betrachten ihn als ein willkommenes Bindeglied zwischen sich und der übrigen Heimarbeiterrinnenschaft. Es wäre zu wünschen, daß von dieser gesetzlichen gegebenen Möglichkeit eines erspriechlichen Zusammenarbeitens zwischen Arbeitgebern und Heimarbeiterrinnen in stärkerem Maße als bisher Gebrauch gemacht würde. Das wird aber erst der Fall werden, wenn sich überall die Heimarbeiterrinnen dem Gewerksverein der Heimarbeiterrinnen anschließen, der sie lehrte und ihnen hilft, das Gesetz zu ihrem Nutzen dienlich zu machen.

Margarete Petersen.

Don Fachauschüssen.

Berlin. Damen- und Kinderwäsche. Lange ist's her, seit wir berichtet haben, daß mit Hilfe des Fachauschusses ein Arbeitszeitenschema für die Damen- und Kinderwäsche, dem ein Stundenlohn von 54,06 Pf. zugrunde gelegt wurde, zustande gekommen sei. Der Stundenlohn ist inzwischen ab 17. März 1930 auf 55,7 Pf. erhöht; über ein Jahr lang haben Verhandlungen zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Zwischenweistern, meist im Beisein des Fachauschussvorsitzenden, über Ergänzungen zum Arbeitszeitenschema, über Verbesserungen, nicht immer im Sinne der Arbeitnehmer, stattgefunden. Die Mode in der Damenwäsche und auch die Art der Verarbeitung hat in den letzten zwei Jahren solche Veränderungen erfahren, daß jede einzelne Position nachgeprüft wurde. Bei manchen Stellen haben wir uns mit einer Verkürzung der Arbeitszeit einverstanden erklären müssen, in Zweifelsfällen ist von Heimarbeiterrinnen im Beisein von Vertretern der Behörde, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Probe genäht worden. Wirklich ernste Arbeit ist geleistet, in der letzten Fachauschuss-Sitzung am 17. Juli d. J. sind die Zusätze, Ergänzungen und Veränderungen so, wie sie die Kommission vorgearbeitet hatte, einstimmig angenommen. Das neue Arbeitszeitenschema mit dem Stundenlohn von 55,7 Pf. gilt für alle nach dem 15. August d. J. zur Bezahlung kommenden Arbeiten. Der Platz in der „Heimarbeiterrin“ ist zu beschränkt, um die neuen Arbeitszeiten alle abzubilden, unsere Mitglieder erhalten sie in ihren Versammlungen oder in der Hauptgeschäftsstelle. Pflicht jeder einzigen Wäschnäherin ist es, darauf zu achten, daß sie ihren richtigen Lohn bekommt, mit dem neuen Arbeitszeitenschema ist das Errechnen der Stücklöhne für Stapelwäsche in jedem Falle ohne Schwierigkeit möglich.

Über Ergänzungen zum Arbeitszeitenschema für Schürzen und verwandte Artikel haben wir in

